

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 29 (1915)

Heft: 1

Artikel: Zur Nobilitierung der thurgauischen Familie Werli von Greifenberg

Autor: Frick, Joh.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Nobilitierung der thurgauischen Familie Werli von Greifenberg.

Von Joh. Frick, Herrliberg.

Es hat der um die Erforschung der schweizerischen Ex-libriskunst verdienstvolle Herr Pfr. L. Gerster im Archiv für Heraldik, Jahrgang 1910, Heft 2, in seiner Abhandlung über „Zwei Rheinauerwappen“ auch verschiedene Einzelheiten über die ehemalige Adelsfamilie Werli von Greifenberg gebracht, von der, nach Kindler von Knobloch: Oberbad. Geschlechterbuch III, p. 73 H, noch Nachkommen unter dem Namen Meier von Greifenberg im Grossherzogtum Baden leben sollen. Dabei hat aber doch noch manches über dieselbe im Dunkeln bleiben müssen, was sich seither aufgeklärt hat. Man glaubte sich da, namentlich in Bezug auf den Zunamen „von Greifenberg“, auf einen Eintrag vom Jahre 1560 in den zürcherischen Ratsmanualen, nach welchen „Wolf Walter von Gryfenberg genannt Werli“ die Gerichtsherrlichkeit Greifenberg im zürcherischen Amt Grüningen gekauft hatte, stützen zu können. Die Nachricht verwirrte aber in Wirklichkeit mehr, statt dass sie Licht gebracht hätte, da dieser Eintrag, wie alle diese Ratsmanuale überhaupt, nur der Auszug einer über eine Angelegenheit ausgefertigten Urkunde ist, und nur das für den Rat Wichtige, nicht aber allfällig auch darin geschichtlich Wichtiges, wiedergibt.

Es finden sich nun im Staatsarchiv Zürich unter B V 12, p. 285, B V 18, p. 33 und B V 31, p. 63—65 drei Ratsurkunden, ferner unter C IV, 6 9 eine andere Urkunde, die wichtige Aufschlüsse über diese Familie und deren Nobilitierung enthalten, die als Beilagen teils vollständig, teils im Auszug folgen sollen.

Nach der ersten dieser Urkunden, die namentlich über diese Erhebung der Familie in den Adelsstand wünschenswerte Auskunft gibt, scheint sich Martin Werli, der Vater dieses in obigem Ratsmanual genannten Wolf Walter von Gryfenberg genannt Werli, als ein zu Frauenfeld ansässiger Eigenmann des Klosters Reichenau, in Anbetracht, dass er eine von Landenberg zur Ehe hatte (Veronika von Hohenlandenberg) und auch, dass seine Kinder und Nachkommen Lehen und dergleichen Sachen zu übernehmen fähig seien, etliche Jahre vor 1560, sehr wahrscheinlich 1557, in welchem Jahre der Zuname von Greifenberg erstmals erscheint, von Kaiser Karl (V.) in den Adelsstand habe erheben lassen. Und zwar erfolgte diese Adelsverleihung auf den einfachen Namen „Greifenberg“, ohne dass dabei auf ein bisher an allen Ecken und Enden gesuchtes Greifenberg im Thurgau, noch auf das zürcherische Greifenberg oder irgend eine andere Besitzung dieses Namens Bezug genommen worden wäre. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass auf die Wahl dieses Beinamens vielleicht schwebende Kaufsverhandlungen mit dem damaligen (1557) Besitzer der zürcherischen Gerichtsherrlichkeit Greifenberg, Anton Bossard zu Winterthur, eingewirkt haben mögen. Diese Unterhandlungen scheinen dann 1560 dem Sohne Martins, Wolf

Walter, mit dem neuen Besitzer dieser Gerichtsherrlichkeit, dem zürcherischen Landsassen Andreas Steiner von Wülfingen, besser gegückt zu sein, zu mehreren Ansehen und Bekräftigung seines Namens, wie die Urkunde sagt, und mit Erlaubnis des zürcherischen Rates und dessen Geding, mit den dortigen Untertanen in Religionssachen gleichförmige Beamte halten zu wollen.

Wolf Walther erfreute sich aber dieser Besitzung, die er zur Bekräftigung und Stütze seines Adelsprädikates gekauft hatte, nicht lange, schon 1567, nur sieben Jahre später, ist diese Unterlage seines Namens in Händen Diethelm Blarers von Wartensee, eines seiner Verwandten. Eine Verkaufsurkunde scheint nicht mehr zu existieren, ist wenigstens mir unbekannt; auch die zürcherischen Ratsurkunden geben über den Wiederverkauf dieser Gerichtsherrlichkeit Wolf Walters keinerlei Auskunft.

Jedenfalls aber fand die auf den Namen Greifenberg lautende Erhebung Martin Werlis (oder seines Sohnes) in den Adelsstand mit dem dazu gehörigen Symbol, dem Greifen im Wappen¹, statt, ohne eine Berufung auf eine Besitzung des Geadelten mit dem Namen Greifenberg und ohne einen Anspruch der Familie auf adelige Herkunft, wie schon angenommen worden ist.

Zwar lässt der Wortlaut dieser Ratsurkunde, die nur Kopie und nicht Original ist, etwas im Unklaren, ob eigentlich der Vater Martin Werli, oder aber der Sohn Wolf Walter dieser Erhebung in den Adelsstand teilhaftig geworden sei. Für das erstere spricht der Umstand, dass auch, wie sich hernach zeigen wird, Wolf Adam, der Bruder Wolf Walters, mit dem Prädikat von Greifenberg genannt wird, fürs zweite aber die Tatsache, dass der Vater Martin Werli in allen Urkunden, wenigstens in denen, die mir zu Gebote standen, nie mit dem Prädikat „von Greifenberg“ benannt ist. Wenn er auch von 1557 an mit dem Greifen gesiegelt haben soll, so ist das vielleicht eine blosse Anmassung, die leicht begreiflich ist, weil der Greif für seine Stellung doch ein imponierenderes Wappenbild war als das einfache W, mit dem er bis dahin gesiegelt hatte.

Sicher ist eines: Nur seine beiden Söhne aus zweiter Ehe mit der von Landenberg, Wolf Walter und Wolf Adam, führen urkundlich den Titel „von Greifenberg“, nie aber die Söhne aus seiner ersten Ehe. Wenn auch bei urkundlicher Erwähnung der letztern dem Schreiber in der Eile der Zuname „von Greifenberg“ aus der Feder geflossen, so hat er doch sofort den Irrtum erkennend, diese Worte durchgestrichen, und wenn auch gleichzeitig und später einzelne Chronisten und Genealogen auch diesen Söhnen oder deren Nachkommen das Prädikat „von Greifenberg“ beilegten, so ist das nur einer damals leicht begreiflichen Neigung zur Höherstellung der in grossem Ansehen stehenden ganzen Familie oder der Unkenntnis der Sachlage zuzuschreiben.

Martin Werli ist der bis jetzt einzige bekannte Sohn jenes Johannes Werli von Frauenfeld, der im Jahre 1512 Anführer der thurgauischen Hilfsstruppen im Papstzug und 1515 Anführer von solchen im mailändischen Kriegs-

¹ Ein anscheinender Siegelstempel der W. v. G. im Schweiz. Landesmuseum (Katalog der Sammlungen der Antiqu. Ges. III, S. 106).

zug war, und als Hauptmann und Landgerichtswaibel und dann bis um 1527 als Landammann im Thurgau genannt ist.

Martin Werli, der von 1527 an dieser, seines Vaters Stelle, als Landammann im Thurgau amtete, war zweimal verheiratet. Aus seiner ersten Ehe mit Margaretha Huntbiss von Waltrams, aus einem schwäbischen Geschlechte, entsprossen drei Söhne, Peter, Ludwig und Hans Heinrich. Martin Werli wird zum Jahre 1531 mit dieser seiner Ehefrau genannt. Sie muss aber bald hernach verstorben sein, wenn man seinem Sohne zweiter Ehe, Wolf Walter, bei dessen 1560 erfolgten Kauf von Greifenberg, nur mindestens ein Alter von 22—25 Jahren geben will. Martins zweite Gemahlin, Veronika von Hohenlandenberg, von Julius Studer in seiner Geschichte der Edlen von Landenberg, Stammtafel V, als eine Tochter Hans Ulrichs auf Hegi und der Agnes von Mülinen bezeichnet, schenkte ihm in der Folge auch noch zwei Söhne, Wolf Walter und Wolf Adam. Sie verehelichte sich dann nach dem 1564 erfolgten Tode Martin Werlis mit dem Junker Hans Heinrich von Mandach zu Frauenfeld und wird noch als dessen Witwe in einem Rechtsstreite von 1589 zwischen dem Landvogt Hans Peter Röist zu Andelfingen, als Vogt der Kinder erster Ehe ihres verstorbenen Ehemannes Hans Heinrich von Mandach und ihr selbst, nebst ihren beiden Söhnen erster Ehe, Wolf Walter und Wolf Adam, bezeichnet.

Martin Werli selbst wird urkundlich, wie oben angedeutet, nie von Greifenberg zubenannt. Er versah von seines Vaters Tod 1527 an bis in sein höheres Alter die Landammannstelle im Thurgau, trat dann diese später an seinen Sohn Peter ab, um sie nach dessen Ableben um 1562 bis zu seinem 1564 erfolgten Absterben, noch einmal zu übernehmen (zu 1562 vgl. St. A. Z., F I 52, p. 120, Lehenbücher). Zum letztenmal tritt er in einer zürcherischen Urkunde vom 12. August 1564 als derzeitiger Landammann im Thurgau und Ratsherr zu Frauenfeld auf, als er an diesem Tage im Hofe seines Hauses unter freiem Himmel mit den hiezu Bevollmächtigten zusammenkam, um, da er krank und übelmögend, seinem letzten Willen, namentlich für seine Kinder erster Ehe wegen seiner Hinterlassenschaft in Form eines Testaments Ausdruck zu geben (St. A. Z., C IV. 6, 9). Bald hernach starb er und hinterliess, wie schon bemerkt, drei Söhne aus erster Ehe, wovon aber einer schon verstorben, und zwei aus zweiter Ehe.

Peter ist sehr wahrscheinlich der älteste Sohn Martin Werlis, da er an Stelle seines Vaters bis zu seinem um 1562 erfolgten Tode die Landammannstelle inne hatte; er wird darauf wieder durch seinen alten Vater ersetzt. Nach Puppikofer, Geschichte von Frauenfeld, p. 209, siegelt er ebenfalls mit dem Greifen und nennt sich „von Greifenberg“, oder wird mit dem Zunamen „von Greifenberg“ benannt, jedoch nicht mit Recht. Nach der Testamentserrichtung von 1564, die, wie schon gesagt, die Kinder Martins erster Ehe betraf, ist er nämlich als ein Sohn aus dieser Ehe aufzufassen und als ein Bruder Ludwigs, der sich auch nie von Greifenberg benannte. Er gehörte daher mit diesem zu den Kindern Martins, die der Adelsverleihung nicht teilhaftig geworden sind. Die

ganz gleiche Erscheinung wird sich nochmals bei einem andern Mitgliede dieser Familie zeigen.

Peter war verehelicht mit einer von Greut. Katharina von Greut, der Witwe Melchiors von Landenberg auf Herdern, deren Kindern er Vogt war, nennt ihn nämlich 1554 ihren Schwager (Thurgauische Beiträge, Heft 8, p. 112). Er hinterliess, wie oben bemerkt, bei seinem um 1562 erfolgten Ableben Kinder, deren Schicksale zur Zeit unbekannt sind.

Ludwig, der zweite Sohn aus Martins erster Ehe, urkundlich auch nie von Greifenberg genannt, wird nach seines Vaters Martin Tod 1564 ebenfalls zum Landammann im Thurgau gewählt. Aber schon 1568 bittet der Vogt, Hans von Wellenberg zu Rheinau, den Rat zu Zürich für seinen Tochtermann Hans Melchior Werli, da dessen Vater Ludwig Werli Krankheits wegen die Landammannstelle doch nicht mehr wohl zu versehen vermöge und sie voraussichtlich bald frei werde, dieselbe seinem Tochtermanne und Sohne Ludwigs, der ja doch schon zeitweiliger Vertreter seines Vaters gewesen, verleihen zu wollen (St. A. Z., B V 18, p. 33). Ludwig war verehelicht mit Anna Hürus ab Homburg (St. A. Z., J 431^b, p. 241); diese soll nach Bucelin eine Tochter des Ratsherrn Mauriz Hürus zu Konstanz und der Waltpurg Blarer zu Güttingen gewesen sein. Ludwig hinterliess, soviel bekannt, zwei Söhne, Hans Melchior und Hans Theobald, und eine ungenannte Tochter.

Hans Melchior, der nach seines Vaters Ludwig Werlis Tod ebenfalls als Landammann zu Frauenfeld amtete, wird ausdrücklich als Bruder des Abts Theobald zu Rheinau bezeichnet. Er soll den 30. September 1597 zu Rheinau gestorben und in der dortigen Kirche begraben worden sein; er vermachte derselben 100 Gulden. In einem Fenster auf der Gesellenstube zu Rheinau soll sich eine Glasscheibe mit seinem und seiner Ehefrau Wappen und der Jahrzahl 1588 befunden haben (St. A. Z., J 431^b, p. 279). Er war verehelicht mit Elisabetha Wellenberg, Tochter des Johannes Wellenberg, Vogt zu Rheinau und Bruders des Abts Bonaventura daselbst, und der Maria Himmer. Der zum Jahre 1599 unter Abt Gerold I. genannte Präfekt zu Rheinau, Johannes Werlin, mag sein Sohn gewesen sein (St. A. Z., J 431^b, p. 359).

Hans Theobald, Ludwigs zweiter Sohn¹, widmete sich dem geistlichen Stande, tat 1558 Profess zu Rheinau, wurde 1564 Prior und den 21. März 1565 zum Abt daselbst gewählt, welchem Amte er bis zu seinem Tod, 21. Aug. 1598, vorstand (St. A. Z., J 431^b, p. 241). Hier ist die Stelle, wo abermals eine Usurpation des Namens von Greifenberg und des Greifenwappens eintritt. Abt Theobald war (nach St. A. Z., J 431^b, p. 241 und p. 279) ein Bruder Melchiors und ein Sohn Ludwigs, und daher ein Nachkomme Martins erster Ehe und somit eigentlich nicht berechtigt, das nur den Kindern zweiter Ehe zustehende Wappen zu führen. Offenbar fand er wie seinerzeit sein Oheim, Landammann Peter, das Wappen mit dem Greifen seiner hohen Würde eher entsprechend, als das ihm eigentlich zustehende einfache Wappen. Dass er sich aber auch des Zunamens

¹ vgl. Schweizer. Archiv für Heraldik 1910, S. 168.

„von Greifenberg“ bedient hätte, wie das der gerne etwas übertreibende Bucelin und andere Chronisten in ihren Werken dartun, ist nicht richtig. Weder er selbst, noch seine Zeitgenossen nennen ihn mit diesem Zunamen. So wird die Wappenscheibenschenkung des Rats von Zürich einfach an den Abt „Weerlin von Rynow“ gerichtet. Den untrüglichsten Beweis aber liefert Vogt Joh. Wellenberg zu Rheinau in seiner Bitschrift an den Rat zu Zürich, in der er für seinen Tochtermann Hans Melchior Werli, den Bruder des Abts, um die voraussichtlich frei werdende Landammannstelle bittet. Er schrieb in allem Eifer „Hans Melchior Werli von Greifenberg genannt“, hat aber sofort den Irrtum bemerkend, die drei Worte „von Greifenberg genannt“ als ungehörig durchgestrichen. Nun ist einleuchtend, dass was dem einen Bruder nicht zukam, auch dem andern nicht zugehörte.

Was die ungenannte Tochter Ludwigs anbetrifft, so war dieselbe an den Stadtschreiber Hans Jakob Locher zu Frauenfeld verheiratet, denn dieser nennt in oben erwähnter Testamentsausrichtung von 1664 Ludwig Werli seinen Schwäher.

Hans Heinrich, der dritte Sohn Martin Werlis erster Ehe, wurde den 6. Februar 1548 gegen 10 Gulden rheinischen Einkaufs und mit dem Gedinge, dass seine Erben vorkommenden Falls seine Kinder zu versorgen und zu erziehen hätten, als Bürger Zürichs angenommen. Als 1564 sein Vater, der alte Landammann Martin Werli zu Frauenfeld, im Hofe seines Hauses hauptsächlich dieses Sohnes wegen, der in schwierigen ökonomischen Verhältnissen stand, die Testamentserrichtung vornahm, liess sich dieser Sohn für sich und seine drei Kinder durch den Landschreiber Ulrich Locher vertreten; er stand damals zu Bologna in der päpstlichen Garde und gab durch ein von Gardehauptmann Joh. Bilgrin von Bürolingen (Beroldingen) besiegeltes Schreiben seine Zustimmung dazu kund. Er ist also verheiratet gewesen und hatte drei Kinder. Man geht vielleicht nicht fehl, wenn man jenen Hans Diebolt Werli, Klosterherrn zu Rheinau, der mit zwei andern Kollegen, unzufrieden mit der bevorstehenden Wahl Hans Theobalds zum Abte, mit vielen Briefen und Geldern Ende 1564 (oder Anfang 1565) nach Rudolfszell zog, und von Landammann Werli zu Frauenfeld (wohl Ludwig nicht Martin) als seinen Neffen, zurückgebracht wurde, als eines dieser drei „Kinder“ annimmt (Archiv f. Heraldik 1910, II.).

Die, wie Pfr. Gerster meint, allerdings etwas merkwürdigen Vornamen Wolf Walter und Wolf Adam waren damals nichts ungewöhnliches, gab es doch in jener Zeit auch einen Wolf Dietrich Reding im Thurgau. Und wenn man bedenkt, dass Glieder des Hauses Landenberg, in dem zurzeit der Vorname „Wolf“ auch vorkam, Patenstelle an diesen ihren Verwandten versehen haben werden, ist die Sache bald erklärt. Diese beiden Wolf Walter und Wolf Adam waren Söhne aus Martin Werlis zweiter Ehe mit Veronika von der Hohen-Landenberg und allein berechtigt, Wappen und Titel „von Greifenberg“ zu führen.

Wolf Walter von Greifenberg genannt Werli, sesshaft zu Lommis im Thurgau, kaufte, wie schon erwähnt, ganz gegen Schluss des Jahres 1560 von Andreas Steiner zu Wülfingen die zur Begründung seines Adelstitels

sehr erwünschte Gerichtsherrlichkeit im Zürcher Amte Grüningen. Wohlhaft war er nie auf Greifenberg, sondern er hielt sich immer zu Lommis auf. In den Akten der Vogtei Wetzikon (St. A. Z., A. 153, I.) haben sich fünf Aktenstücke erhalten, die Kunde von diesem Gerichtsherren auf Greifenberg geben. In diesen mit seinem Siegel besiegelten Akten, von denen das erste, vom 6. X. 1561 datierte, als einziges noch sein Siegel mit dem Greifen trägt (siehe Fig. 47)¹, wird er abwechselnd Gerichtsherr zu Lommis, Bärentswil und Adentswil, oder auch sesshaft zu Lommis und Gerichtsherr zu Greifenberg genannt. Das letzte Aktenstück, das über seine dortige Herrschaft Zeugnis gibt, ist datiert vom 13. Juni 1566. Bald nachher befindet diese, die ihm einst für seinen Namen so wichtig schien, sich in den Händen eines seiner Verwandten. Zum letztenmal erscheint er in zürcherischen Akten im Verein mit seinem Bruder Wolf Adam und ihrer noch lebenden Mutter (V. v. Z. 2), (die irrtümlich in der Ratsurkunde [B V 12, p. 285] schon 1560 selig genannt ist), in dem schon erwähnten Streit mit Landvogt Röist zu Andelfingen, dem Vogte der Kinder seines seligen Stiefvaters, den 17. März 1589 (St. A. Z., B V 31, p. 63—65). Ob er verehelicht war, lässt sich aus den angeführten Urkunden und Akten nicht ersehen.

Wolf Adam genannt von Greifenberg, der zweite Sohn aus Martin Werlis zweiter Ehe, ist mir nur aus obigem Rechtsstreit mit Landvogt Röist zu Andelfingen bekannt. Er war verehelicht und machte in diesem Streite eine Ansprache an 108 zum Heiratsgut seiner Frau gehöriger Gulden geltend. Es mag nicht unrichtig sein, wenn man den im „Archiv“ 1910, Heft 2, von Pfr. Gerster genannten Junker Wolf Heinrich von Greifenberg, Ratsherr zu Frauenfeld, von dem dann nach Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch III, p. 73, die Meier von Greifenberg in der Mortenau abstammen sollen, als einen Sohn dieses Wolf Adam von Greifenberg annimmt.

Eine genauere Forschung und vollständige Abfassung einer Geschichte dieses thurgauischen Geschlechtes, und das Wie und Warum, dass diese Familie, dem einfachsten Stande angehörend, schon bei ihrem ersten Erscheinen in der Geschichte eine so achtungsgebietende Stellung einnimmt, und die fünf ihrer Angehörigen nacheinander in der höchsten Beamtenstelle sieht, die damals das Thurgau einem Thurgauer zu bieten vermochte, die Landammannstelle, das zu ergründen wäre doch wohl der Mühe wert und soll einem thurgauischen Forcher überlassen bleiben.

Ein Stammbaum für diese Zeit würde sich etwa folgendermassen gestalten.



Fig. 47

¹ Der edle und veste Wolff Walther von Gryffenbärgs zü Lumis, diser Zyt Grichtsherr zü Bärentschwyl und Adentschwyl, Junckherr, siegelt Montag den 6. Oktober 1561 (St.-A. Zürich, A 153. 1).

1513 Aufführer der thurgauischen Hilfstruppen im Papstzug, 1515 Anführer derselben im mailändischen Kriegszug; Johannes Werli

Hauptmann und Landgerichtswalde, und bis 1521 Landammann im Innsgau

von 1527 an Landammann im Thurgau an seines Vaters Stelle, und wieder 1562—1564 an seines Sohnes Peter sel. Stelle
lässt sich 1557 (oder 8. Sohn ^{Wol} Wolf Wolter) auf den Namen von Graffenrewe von ^{Kais} Karl V.

lässt sich 1551 (oder 5. Sonn. Wohl Winter) auf den Namen von Gruß in den Adelsstand erheben; † um 1564.

dux: 1) Margaretha Hünptib von Walramis, 1531. 2) Veronika von Hohenlandenberg, Tochter Hans Ulrichs auf Hegi und der Agnes von Mülinen, verehelicht in 2. Ehe mit Jkr. Hs. Heinrich von Mandach zu Frauenfeld; 1589 dessen Witwe genannt.

Peter	Ludwig	Hans Heinrich	Wolf Walter	Wolf Adam
im Thurnen	1568 Erbnomenn im den 6. II. 1518 Ritter orden von Graifenhain orden von Graffenhain			

Landmann im Thurgau, 1550 Landmann zu den v. L. 1550 Dürger
1554 Vogt der Thurgau an Stelle seines Zürichs, 1564 in der Melchior von Landen- Vaters Martin. päpstl. Garde zu berg sel., Schwager von ux: Anna Hürus Bologna, verehelicht, dessen Witwe Kath. ab Homburg, Tochter hat 3 Kinder.

Gerichtssr. von Grüningen Greifenberg, kauft 1560 die Gerichtsherrlichkeit Greifenberg bei Grüningen, verkauft dieselbe um 1567 an s. Ver- schafft ihres Stiefvaters Hans

1589 Mithafer im Erbstreit s. Bruders Wolf Walter und ihrer Mutter V. v. L. wegen der Hinterlassen-

v. Greut, 1557 Bürger zu Frauenfeld, 1564 alt Landammann sel. ux.: N. von Greut, 1554, hat Kinder.	des Mauritz, Ratsmann zu Konstanz und der Walpurg. Blarer zu Gütingen.	Hans Diebolt	Rheinau. Flieht 1564
		Klosterherr zu Landenberg	Hans Peter Röist zu Andelfingen alsst. wandten Diethelm Blarer v. Wartensee, hat 1589 mit s. Bruder Wolf Adam für sich und ihre Mutter Veronika vom Landenberg Erbschaft mit Landvogt

Schwager und Vogt ihres Stiefvaters Hs. Heinr. von Mandach sel. zu Frauen- feld hinterlassenen Kindern.

Hans Melchior

Hans Theobald
1558 zu Rheinau,
mar.: Hans Jakob
N. (filia)

N. (filia)

an Stein s. Vaters Ludwig Landmann im Thurgau, † 30. IX. 159 zu Rheinau, begraben in dortiger Kirche, vermachte derselben 100 fl. ux.: Elisabetha Wellenbergs, Tochter des Joh., Vogt zu Rheinau und der Maria Himmller.

1599 Johannes Präfekt zu Rheinau.

Urkundliche Beilagen:

I. Ratsurkunde von 1560 XII. 23. (Staatsarchiv Zürich B V 12, pag. 285).

Wir Burgermeister und Rath der Statt Zürich thund khundt mänglichem mitt dißem Brief: Als der vest unnsr lieber getrüwer Wolff Walther von Gryffenberg genannt Werli säßhaft zu Lomiß in der Grafschaft Thurgoüw, vor unns erschinnen, unnd hatt angezeigt, nachdem wyland sin lieber Vatter sich mitt seiner lieben Muter dero von Lanndenberg selig eelich verhyrat unnd derselb glich wie Anndere zu Frouwenfeld mitt Lybeigenschaft dem Gotzhus Rychenouw verpflicht, hette er sich zu Erledigung sollicher Dienstbarkeit, auch damitt er und syne eelichen Kind und stammen der gewonlichen Lehen unnd anderer Sachen, wie sich die Fäl zutragen möchten, vehig, vff den Nammen Gryffenberg von Keyser Carolo hochloblicher Gedechnus selig vor etwas Jaren adlen lassen. Diewyl dann er die Gricht zu Gryffenberg mitt aller Zugehördt und Rechtsame inn unnsr Grafschafft Kyburg und Herschaft Grüningen gelegen durch die Boßsharten bishar inngehept, von unnsrem lieben Landseßan Andreasen Steyner zu Wülfingen vmb ein genampte Summa Geltz zu mererm Ansehen unnd Bekrefftigung synes Nammens erkoufft, bat er uns gantz vlyßig, wir welten zu sollichem Kouff unsern Gunst und Willen geben.

Wann nun wir von Oberkeits wegen den Zug dartzu gehept, so haben wir unns desselben hiemitt wüssentlich gegen gesagtem Koüffer verzigen und im den Kouff inn allerwyß und Maafß, wie er den mitt dem Steiner gethan, gnedigklich vergünstiget, bewilliget und zuglassen, doch mitt dem heiteren Anhang und Geding, daß bemelter Wolf Walther von Gryffenberg zu jederzyt nach seiner Gelegenheit Amptlüth der Ännden haben, die sich unnsr Religion, auch Mandat und Satzungen glychförmig bewysen und dem allem nitt widerwertig erzeigen noch halten sollen, wie dann er sich des embotten und zugesagt hatt, on alle Geverd.

Vnnd des zu warem Urkhundt haben wir unnsr Statt Zürich Secret Insigel öffentlich lassen hencken an disen Brief unnd dem von Gryffenberg vff sin beger besiglet geben, Mentags den 23. Wolfmonats nach der Geburt Christi unsers Herren gezalt 1560 Jar.

II. Hans Heinrich Werlis Vermächtnisbrief, datiert 1564 VIII. 12.

(Staatsarchiv Zürich, C. IV. 6, 9, Orig.-Perg.).

(Auszug).

Schultheiss und Rat von Frauenfeld urkunden, dass, als sie auf Begehren ihres Mitrates und derzeitigen Landammanns im Thurgau, Martin Werli zu Frauenfeld, unter freiem Himmel im Hofe seines Hauses, ratsweise zusammen gekommen, nach Verlesung eines von seinem in päpstlichen Diensten zu Bologna stehenden Sohne Hans Heinrich Werli gesandten und vom päpstlichen Gardehauptmann Joh. Bilgeri von Beroldingen besiegelten Vollmachtbriefs, nach welchem sich dieser Sohn allen väterlichen Anordnungen betreff seines künftigen Erbguts, willig zu unterziehen versprochen, derselbe im Beisein und Mithülfe seines Sohnes Wolf Walters von Greifenberg genannt Werli, von Lommis, Ulrich Lochers Land-

schreiber zu Frauenfeld als Vogt des landesabwesenden Sohnes Hans Heinrich Werli und seiner drei Kinder, Hans Jakob Lochers des Stadtschreibers zu Frauenfeld im Namen seines Schwägers Ludwig Werli, durch seinen Redner Nikolaus Kappeller vor dem Rat habe vorbringen lassen wie es nach seinem Tode mit seiner Hinterlassenschaft gehalten werden solle: Da sein Sohn Hans Heinrich Werli einen bedeuteten Teil seines zukünftigen väterlichen Erbteils bereits bezogen, auch viele Schulden habe, so sei nun sein letzter Wille und Meinung, derselbe solle nicht desto minder neben seinem Sohne Ludwig und seines Sohnes Peter, des alten Landammann sel. Kinder, Erbe seiner Hinterlassenschaft sein, jedoch solcher gestalt, dass aus dem Erbteil den er über das bereits Empfangene erhalte, vorerst seine Schulden bezahlt und ein allfälliger Überschuss einem Vogt zu Handen seiner Kinder übergeben werden solle, von den 300 fl. aber, die ihm, dem Vater, seine verstorbene Ehefrau Margaretha Huntpiss sel. aus ihrem eigenen Gute, zu Eigentum vermach, solle demselben seinen gebührenden Teil, 100 fl., als eigentümlich ausbezahlt werden, sowie 40 fl. von Frau Veronika von Landenberg ihrer Tochter, für seinen Teil am Hausrat, und zwei ausgerüste Bettstatten, wie die einem jeden seiner Erben zukommen. Wäre aber der Fall, dass seine Schulden sich nicht so weit erstreckten, so solle ihm eine Gült, haftend auf Kläuwi Senn und seinen Mithaften zu Islikon, und zwar ein jeder Mütt Kernen um 30, und jeder Malter Haber um 40 fl. gerechnet, vor allen andern Erben zu Eigentum angehören, doch so, dass nur die jährliche Nutzung ihm ausbezahlt, das Hauptgut aber seinen Kindern aufbewahrt werde. Sein Silbergeschirr, auch Kleider, Kleinote, Gewehr, Harnisch und solche Sachen, solle insgesamt seinem Sohn Ludwig und seines Sohnes Peter sel. Kindern zugestellt und seinem Sohne Hans Heinrich gebührenden Teil, an Geldeswert, dem Vogt zu Handen seiner Kinder, übergeben werden.

Auch habe er sich vorbehalten, diese seine Anordnungen nach seinem Willen und Gefallen jederzeit zu mehren oder zu mindern oder gar aufzuheben.

Samstag nach St. Laurenzentag 1564.

(Siegel der Stadt Frauenfeld hängt, gut erhalten).

III. Ratsurkunde von 1568 III. 8. (Staatsarchiv Zürich B V 18, pag. 33).

Wir Burgermeister und Rath der Statt Zürich thund khundt mänglichem mitt dissem Brief, das vor unns erschienen ist der vest Hans Wellenberg, des Gotzhus Vogt ze Rhynouw, sambt synem lieben Tochterman Hanns Melchior Werli von Gryffenberg genannt¹ und uns zu erkennen geben, demnach vermelts synes Tochtermans lieber Vater, Ludwig Werli, Landtamman der Landgrafschaft Turgöw, jetz etliche Malen von Gott dem Allmechtigen mitt Lybs Kranckheit angriffen worden, das er gedachtem synem Ampt und Dienst nit wol vorstaan mögen, damit nun gedachter syn Tochterman inne denn Vater (wie er dessen selbs gantz trungenlich begert), by synem Leben an söllichem Ampt und Dienst, so es die Noturfft erforderet, versehen könne und dann vf syn Absterben

¹ letztere drei Worte sind durchstrichen.

bym Ampt blyben möchte, bette er uns im namen synes Tochtermans gantz vlyßig, Ime dasselbig Ampt jetz gehörter massen gnedigklich zu verlychen, in Hoffnung, er sich dermassen das gmein Eydtgenossen, auch die Landtvögt und ein Landtschafft synen wol benügig und zufrieden syn, halten werde.

Vnnd wann nun wir unns erinneret, das vermelts Jungen Werlis Großvater und Vaters Bruder an söllichem Ampt und Dienst trüwlich und wol, wie ouch jetz syn Vater, gedienet und das ungklagbarlich versehen, so habent wir gedachten Hans Melchior Werli desselbigs, auch der Fürschriften, so syner halb an uns beschehen, deßglichen gesagts synes Schwahers bittlichs Ansuchen geniessen lassen und gemeltem Hans Melchior Wernli für umser Stim, inn syn und synes Schwähers Anbringen einhelligklich unsern Willen geben, Also das er synen Vater by synem Leben, wo es die Notturfft erforderet, in sollichem Ampt und Dienst versehen soll und dann vff syn, des Vaters, Absterben, an syn statt in söllich Ampt treten und hiemitt unserteyls zu einem Landtamman der Eydgnoßschaft im Turgow angenommen und bestetiget syn, doch das er vff nechster eydtgnössischer Tagleistung erschynnen und die gebürend Eydtspflicht söllisches Ampts halber thun sölle.

In Chrafft diß Briefs, daryn wir deß zu Vrkhundt und Zügknuß unser Statt Zürich Secret Insigel öffentlich haben drucken lassen, Mentags den achtenden tag Mertzens nach der Geburt Christi gezalt 1568 Jars.

IV. Ratsurkunde von 1589 III. 17. (Staatsarchiv Zürich, B V 31, pag. 63—65).
(Auszug).

Salomon Hirzel Statthalter, Heinrich Thommann alter Landvogt im Thurgau, Hans Konrad Escher alter Landvogt zu Baden und Konrad Meyer, all vier des Rats zu Zürich und Schiedleute, urkunden,

dass, als die edlen und festen Wolf Walter und Wolf Adam genannt Werli¹ von Greifenberg, Gebrüder, im Thurgau wohnhaft, im Namen ihrer selbst und ihrer Mutter Frau Veronika von Hohenlandenberg, den Hans Peter Röist, Vogt zu Andelfingen, als Schwager und Verwalter des edlen Hans Heinrich v. Mandach sel. zu Frauenfeld, als ihres Stiefvaters und Ehemanns, hinterlassenen Kindern Gut, um Ausrichtung eines, laut 1589 zu Rheinau vertraglich versprochenen Leibdingzinses an ihre Mutter, sowie um Bezahlung einer ihrerseits persönlichen Schuldforderung an diese Hinterlassenschaft, vor dem Rat zu Zürich angegangen hätten, nun in Güte und Einverständniss beider Partheien, durch obige Schiedsleute dahin entschieden worden sei:

es soll den beiden Gebrüdern von Greifenberg und ihrer Mutter, für ihre Ansprache an die Hinterlassenschaft des verstorbenen Hans Heinrich von Mandach zu Frauenfeld, als ihres Stiefvaters und Ehemanns, die allein noch aus dieser Hinterlassenschaft übrig gebliebene Gült zu Marthalen, die jährlich $3\frac{1}{2}$ Mütt Kernen, $3\frac{1}{2}$ Mütt Roggen und 1 Malter Haber, je im dritten Jahr nur 3 Mütt Haber, Zins ertrage, als Eigentum zugehören, dagegen sollen die beiden Ge-

¹ „genannt Werli“ gestrichen.

brüder von Greifenberg pflichtig sein, einen 15 fl. betragenden Leibdingzins, den der Vogt Röist bis jetzt an des von Mandach sel. Sohn, der im Kloster St. Gallen sei, entrichtet habe, auf sich selbst zu nehmen und jährlich aus dieser ihr zugesprochenen Gült, auszubezahlen, ebenfalls soll Wolf Adam mit einer aus dem Heiratsgut seiner Ehefrau herrührenden Forderung von 108 fl. Hauptgut, an diese Hinterlassenschaft, auf die Gült verwiesen sein, das die beiden Brüder nach ihrem Gutfinden selbst miteinander abzumachen hätten, was aber die 25 fl. anbetreffe, die Frau Veronika von Hohenlandenberg als nicht ihr zugehörig, von Hans Heinrich Ott, Bürger Zürichs, als ihr vermeintlich Gut, empfangen, möge sie dieselben behalten und Vogt Röist angehalten sein, diese Summe samt erlangenen Kösten dem Hans Heinrich Ott zurückzubezahlen.

Montag, den 17. März 1589.

(Siegler: die 4 Schiedsleute).

Abt Rudolf Wülflinger, † 1445.

Ein Wettinger Abt am Basler Konzil. Am Anfang der dreissiger Jahre des 15. Jahrhunderts erscheint ein Zisterzienser Mönch mit Namen Rudolf Wülflinger als Schaffner in Riehen bei Basel, wo das Kloster Wettingen seit 1287 einen Dinghof besass. Er übte hier gegenüber den an die Kirchenversammlung gereisten Prälaten dieselbe Gastfreundschaft, die später seine Nachfolger, welche zu Wettingen die Badener Tagsatzungsabgeordneten so häufig bewirteten, in überreichem Masse ihren Gästen erzeugten. Daneben zeichnete er sich als bau-, kunst- und wappenfreudiger Mann aus. Eine ganze Reihe von Denkmälern

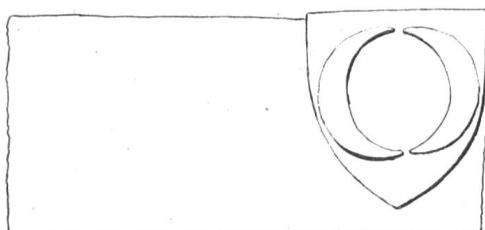


Fig. 48

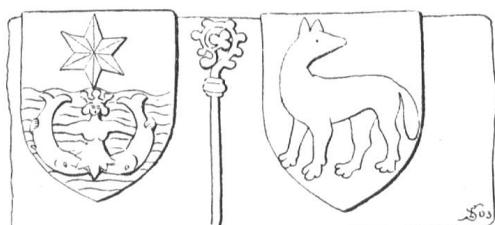


Fig. 49

erinnern heute noch an seine Liberalität und seine Kunstliebe. Vom Jahre 1434 bis 1445 war Rudolf Wülflinger Abt des Zisterzienser Klosters Wettingen und erhielt als solcher am 27. Juni 1439 die Pontifikalien. Wülflinger besass von Hause aus ein Wappen, bestehend aus zwei sich zugewendeten Halbmonden (Fig. 48); diesem fügte er einen zweiten Schild mit redendem Wappenbild, nämlich einen Wolf, bei. Dieses Schildpaar, begleitet vom Abtstab, findet sich auf den meisten von Wülflinger bestellten oder gestifteten Denkmälern.

Der kunstfreudliche Zisterzienser hat im „Galilea“, d. h. im kleinen Kreuzgang des Kartäuserklosters zu Basel ein Fenster, bezw. ein Glasgemälde einsetzen lassen, dessen Beschreibung auf uns gekommen ist; ebenda stiftete er